



PLAKATIERORDNUNG

in der
Stadtgemeinde Oberwart

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Der Auftragnehmer (TPO) gewährleistet die ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung der Plakatierung.
- Ersatzansprüche und allfällige Mängelrügen können nur während der Dauer des Anschlages geltend gemacht werden.
- Höhere Gewalt (Naturkatastrophen, außergewöhnliche Witterungseinflüsse wie Sturm-, Kälte- und Regenperioden etc.) entbindet den Auftragnehmer von jeder Haftung.
- Die Geltendmachung von Folgeschäden gilt als ausgeschlossen, ausgenommen im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Fehlleistungen durch den Auftragnehmer.
- Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die nach dem Auftrag mit den Ankündigungen versehenen Objekte während der vereinbarten Laufzeit ununterbrochen im Betriebe stehen und dass die Ankündigungen ununterbrochen sichtbar sind.
- Für eventuell beschädigte Ankündigungen leistet der Auftragnehmer keinen Ersatz. Einschränkungen oder Störungen vorübergehender Natur, welcher Art und aus welchem Grund auch immer, berühren den Ankündigungsauftrag nicht und berechtigen den Auftraggeber nicht, einen Teil des Ankündigungsentgeltes zurückzuverlangen bzw. sonstige Ersatzleistungen zu fördern oder eine Schadloshaltung zu verlangen.
- Bei allfälliger, durch Mängel an Plakaten verursachter, unvollkommener Plakatierung trägt der Auftragnehmer keine Verantwortung.
- Eine Gewährleistung für die Durchführung der Plakatierung an einem bestimmten Tag kann nicht abgegeben werden. Es wird jedoch zugesichert, dass die Plakate für die vereinbarte Laufzeit affiziert sind. Die Klebung der Plakate erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. seiner hierfür Beauftragten.
- Für Veränderungen von Plakaten in der Farbe infolge Verwendung bestimmter Druckfarben oder infolge von Witterungseinflüssen wird keine Haftung übernommen.
- Die Verantwortung für Form und Inhalt der Plakate sowie die Beachtung behördlicher Vorschriften trägt allein der Auftraggeber.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, von einem bereits angenommenen Auftrag zurückzutreten, wenn bei Annahme des Auftrages Form und Inhalt des Plakates dem Auftragnehmer unbekannt waren und diese gegen die guten Sitten, behördliche Vorschriften etc. verstoßen. In einem solchen Fall ist vom Auftraggeber die Haftung zu übernehmen.

- Bei Beschlagnahme von Plakaten, aus welchem Grunde auch immer, hat der Auftraggeber die volle Plakatierungsgebühr zu bezahlen. Allfällige Kosten für das Entfernen oder Überkleben der beschlagnahmten Plakate hat der Auftraggeber zu tragen. Sollten die Anbringung oder das Verbleiben von Ankündigungen durch die zuständige Behörde oder durch die Besitzer des Objektes, aus welchem Grunde immer, abgelehnt bzw. eingestellt werden, so erlischt jedes diesbezügliche Übereinkommen.
- Der Auftraggeber hat keinerlei Recht auf Ersatzansprüche, doch wird ihm in einem solchen Fall – außer bei Beschlagnahme von Plakaten – der eventuell vorausbezahlte Teil des Ankündigungsentgeltes rückvergütet. Konkurrenzausschluss kann nicht gewährt werden.
- Für das Plakatieren stehen ausschließlich die gemeindeeigenen Litfasssäulen - grundsätzlich für alle in Oberwart stattfindenden Veranstaltungen - zur Verfügung. Jede andere Art der Plakatierung ist untersagt.
- Sollten die gemeindeeigenen Litfasssäulen keine freien Stellen aufweisen, besteht kein Rechtsanspruch auf Plakatierung.
- Die Plakatierung wird ausschließlich von Gemeindemitarbeitern und zwar normalerweise jeden Donnerstag durchgeführt. (Ausgenommen bei Schlechtwetter)
- Hierzu ist es erforderlich, die Plakate spätestens Mittwoch vor Beginn der Veranstaltung im Büro der TPO abzugeben und den entsprechenden Unkostenbeitrag zu bezahlen.
- Unkostenbeiträge für Veranstaltungsankündigungen:
 - Plakate bis zu DIN A2.....€ 1,50 / Stück + 20% MwSt
 - Plakate bis zu DIN A1.....€ 3,00 / Stück + 20 % MWSt
- Die Preise gelten für eine Affichierzeit von 14 Tagen.
- Mit Bezahlung des Unkostenbeitrages akzeptiert der Auftraggeber die vorliegenden Geschäftsbedingungen.
- Veranstaltungen von Oberwarter Schulen und gemeinnützigen Vereinen werden kostenlos plakatiert, sofern das Platzangebot es zulässt.
- Die Plakate werden frühestens 14 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung plakatiert.
- Es wird auf jeder Litfasssäule nur ein gleiches Plakat pro Veranstaltung angebracht.
- Nicht innerhalb von DIN-Formaten vorgelegte Plakate oder Plakate in Querformat sowie Firmenwerbungen bzw. geschäftliche Ankündigungen können nur nach Maßgabe des vorhandenen Platzes angenommen werden.
- Gemeindeeigene Veranstaltungen sowie von der Stadtgemeinde Oberwart geförderte Veranstaltungen haben Vorrang gegenüber allen anderen Veranstaltungen.
- In den Monaten November und Dezember können ausschließlich nur in Oberwart stattfindende Veranstaltungen affiziert werden.
- Bei Plakatieren ohne Genehmigung behält sich die Stadtgemeinde Oberwart die Möglichkeit gerichtlicher Ahndung vor.
- Im Übrigen sind verbotenerweise angebrachte oder aufgestellte Werbeeinrichtungen spätestens drei Tage nach Aufforderung zu entfernen, widrigenfalls die Entfernung durch die Stadtgemeinde auf Kosten des Verantwortlichen erfolgt.
- Wahlwerbungen bleiben von dieser Regelung unberührt.